

liegt. In diesem Sinn ersehen sie oft Urkunden, deren Ueberlieferung nicht auf uns gekommen ist. Wo wir die liechtensteinischen Urkunden schon nach Archiven geben müssen, dürfen wir wie gesagt, das Material des kleinen Landschaftsraumes zudem nicht noch mehr zersplittern, da wir bei einer sachlich zu weit gehenden Aufteilung sonst zu kleine und zu viele Abteilungen erhalten würden, was die Uebersichtlichkeit nur stören würde. Wir verleihen der vorliegenden Sammlung also auch Urbarauschnitte und Nekrolog-einträge. Ganze spätere liechtensteinische Jahrzehntenbücher könnten dann hingegen gesondert veröffentlicht werden.

Aufgenommen wurden sämtliche Dokumente, die sich irgendwie auf Liechtenstein beziehen. Diese breite Rahmenstellung ist beim kleinen Gebiet durchaus zu empfehlen. Um für die ältere, urkundenärmere Zeit für die Geschichte Liechtensteins, und besonders ihrer einzelnen Träger, zu einem irgendwie abgerundeten Bild zu kommen, war das durchaus nötig. Hätten wir nur die für Liechtenstein wichtigen Stücke aufgenommen, so würde der Stoff zu vielen Spezialfragen wieder fehlen und in manchen Bereichen würden doch wieder Lücken offen bleiben. Es wurde immerhin zwischen den für Liechtenstein wichtigen und weniger wichtigen Stücken ein Unterschied gemacht. Es wurden nämlich jene Stücke, die in ihrem Hauptinhalt Liechtenstein<sup>1)</sup> betreffen, vollinhaltlich aufgenommen. Das gleiche gilt bei Urkunden, bei denen durch Weglassung einiger Teile doch nicht viel Raum gewonnen worden wäre, oder wo der Textzusammenhang dadurch gelitten hätte. Im Auszug oder Regest haben wir gegeben, was sich nur in einzelnen Teilen auf Liechtenstein bezieht. Jene Urkundenabschnitte, die Liechtenstein zwar mit Namen nicht erwähnen, die aber Beiträge zur liechtensteinischen Rechtsgeschichte bieten, haben wir dabei im Textlaut gegeben. Es sind das vornehmlich einzelne Stücke für St. Luzi und Churwalden. Bei der Zeugenreihen haben wir nur jene Namen gegeben, die Liechtenstein angehen. Wir konnten uns nicht entschließen, das Werk mit einer Masse von Namen zu belasten, die mit Liechtenstein

1) Soweit in dieser Arbeit von Liechtenstein und Liechtensteinern mit Bezug auf die Zeit vor 1719 die Rede ist, bezieht es sich auf die das heutige Fürstentum bildenden Gebiete der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bzw. auf Angehörige dieser Gebiete.